Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 9. Декабря 1857. **№ 143.** **Montag,** den 9. December 1857.

Rußlands Industrie und Handel.

Von J. v. Hagemeister.

(Fortsetzung.)

Die Zunahme des Handels Rußlands mit dem ganzen westlichen und mittlern Asien war in den letzten 30 Jahren folgende:

	durchschnittlich:			
	1824—28.	1834—38.	1844—48.	1849—52.
Export:	2,624,621	3,303,069	3,542,760	4,404,726 Rb.
Import:	4,106,669	5,779,710	7,358,385	8,772,343 „

Folglich haben nach der Werthangabe der Zollämter der Export und Import in dieser Zeit sich verdoppelt und Letzterer die Ausfuhr beinahe um 100% überstiegen; allein nicht überallhin hat sich unser Handel in gleicher Weise entwickelt.

Wenn wir die Aus- und Einfuhr von Waaren in den Jahren 1852—53 und 1835—36 vergleichen, so finden wir, daß in mittlerer Zahl

ausgeführt wurde nach:	der asiat. Türkei	Persien	der Kirgisen-steppe	dem freien Turkestan
In den Jahren 1835 u. 1836	265,764	814,038	1,209,865	1,148,095
In den Jahren 1852 u. 1853	979,184	826,323	1,778,428	742,084
eingeführt wurde:				
In den Jahren 1835 u. 1836	345,906	2,226,744	1,224,990	1,433,210
In den Jahren 1852 u. 1853	870,285	2,908,221	2,172,044	1,626,364

Folglich ist die bedeutendste Zunahme bemerkbar im Handel mit der asiatischen Türkei, wohin im Jahre 1852 für 600,000, im J. 1853 für 500,000 Rbl. transkaukasische Seide versandt worden ist — eine Waare, die bis zu der Zeit fast gar nicht über die Grenze hinausging. In eben diesen Jahren aber wurde von derselben Waare auch nach Persien für 200,000 Rbl. versandt, wohin der Absatz russischer Fabrikate gänzlich aufgehört hat. Zur selben Zeit nahm die Ausfuhr dieser Waaren nach der Kirgisensteppe zu, namentlich seitdem daselbst mehr Ordnung und Ruhe hergestellt war; dagegen wurde in Turkestan die Nachfrage merklich geringer, während die Einfuhr von Baumwolle, Baumwollenfabrikaten und Färberroth aus der Bucharei, Chiwa, Taschkent nach Rußland wuchs. Färberroth wird nur aus Chiwa und der Bucharei bezogen, Baumwolle aus Persien und Turkestan. Baumwollenfabrikate werden von allen Orten Asiens eingeführt. Im Jahre 1853 kamen deren für 2,200,000 Rbl. S. ein, im J. 1835 aber für 1,617,142 Rbl. S.

Endlich nimmt den ersten Platz der Ein- und Ausfuhr die Kirgisensteppe ein, von wo die Sendungen an Vieh und Erzeugnissen der Viehzucht nach Rußland mit jedem Jahre zunehmen. Im Jahre 1853 wurden deren eingeführt für 1,700,000, im Jahre 1835 für eine Mill.

Aus allen diesen Daten ersieht man jedoch, daß der Handel mit dem westlichen und mittleren Asien ziemlich unbeweglich ist. Es ist wenig Hoffnung zur Hebung desselben mit der Türkei und Persien und zwar in Folge der Concurrenz der europäischen Waaren, mit Mittelasien aber wegen der Rohheit und Armuth der Bewohner dieser Gegenden. Die vermehrte Ausfuhr von Erzeugnissen der Viehzucht und an Baumwolle von dorther nach Rußland wurde einzig durch die Entwickelung des Handels und der Industrie im Reiche hervorgerufen. Deshalb hat der mittelasiatische Markt lange nicht die Wichtigkeit für die russischen Fabriken, welche ihm gewöhnlich zugeschrieben wird. Im Jahre 1853 gewährte er einen Absatz für Baumwollenfabrikate auf 1,300,000 Rbl., für Leinen, Seiden- und Wollenfabrikate aber auf 260,000, während Baumwollen-, Seiden- und Wollen-Gewebe in demselben Jahre für 727,000 Rbl. S. von dort nach Rußland eingeführt wurden. Es würden also die russischen Fabrikanten keinen großen Verlust erleiden, wenn sie den mittelasiatischen Markt ganz verlören und entgingen sie alsdann zugleich der Concurrenz der einfachen asiatischen Fabrikate, welche ihrer Dauerhaftigkeit wegen von den, innerhalb der Grenzen des Reichs wohnenden asiatischen Völkerschaften vorgezogen werden. In bedeutend größerer Menge werden derartige Waaren aus der Türkei und Persien nach Transkaukasien eingeführt und zwar: allein Baumwollen-Waaren im Jahre 1853 für 1,570,000, seidene und wollene für 450,000 Rbl. S. So lange es den Erzeugnissen unserer Fabriken nicht gelingt, diese Waaren aus den Grenzen Rußlands zu verdrängen, so lange kann auch nicht an eine Concurrenz mit europäischen Geweben gedacht werden, vor welchen die persischen und türkischen Gewebe, aus ihrem eigenen Vaterlande verdrängt, zu den Russischen Zollämtern ihre Zuflucht nehmen.

Einen ganz eigenthümlichen Charakter trägt der Handel Rußlands mit Ost-China. In Kiächta wurden bis jetzt russische Tuche, Baumwollensammt und Hausgeräth unbehindert gegen Thee ausgetauscht und so lange der Preis desselben von der Willkühr der dort handelnden Kaufleute abhing, konnte die Theuerung der Manufacturfabrikate ihrem Absatz in China nicht hinderlich sein, denn die Kaufleute bestimmten in gemeinsamer Berathung nach ihrem Ermessen und den Umständen sich accomodirend die

Preise, indem sie den Verlust auf Manufacturwaaren bei dem Thee wieder einholten. Thee ist fast das einzige Product, welches bei den Chinesen gegen russische Waaren eingetauscht wird, weil nur diejenige Waare den Landtransport zwischen China und Rußland tragen kann, die vor ausländischer Concurrenz gesichert ist. Für das Bedürfniß der Grenzbewohner Sibiriens aber werden noch 15—20 Tausend Pud Zuckerkand und einige Baumwollen- und Seidenfabrikate aus China nach Kiächta eingeführt; diese Gegenstände halten jedoch selbst in Sibirien nicht die Concurrenz mit den gleichen russischen Erzeugnissen aus. Daher nimmt die Einfuhr derselben von Jahr zu Jahr ab, der Absatz russischer Fabrikate in China aber scheint nur bei einer gewaltsamen Herabsetzung ihrer Preise möglich. In Pecking werden sie, wie es scheint, zu Moskowischen Preisen verkauft. Die Pelzkleidung kommt in dem nördlichen China augenscheinlich außer Gebrauch und deßhalb vermindert sich der Absatz des Pelzwerks dorthin; insbesondere der theueren Pelze. Dieser Umstand muß sehr beklagt werden, um so mehr, da der Absatz von Pelzwerk in China ohne alle künstliche Unterstützung und ohne ausländische Concurrenz geschieht.

In den Jahren 1830—1834 betrug der Werth der nach China verführten Rauchwaaren die Hälfte aller in diesem Zeitraume nach China gelieferten Waaren russischer Herkunft, in den letzten 6 Jahren aber nur etwas mehr als $1/5$, während die Lieferung von Manufacturerzeugnissen in den letzten 25 Jahren sich verdreifacht hat. Rauchwaaren und Manufacturerzeugnisse machten in der letzten Zeit $6/7$ des ganzen Exports aus, Tuch aber wurde, beispielsweise zweimal mehr dem Preise nach ausgeführt als Baumwollengewebe. Von den übrigen Gegenständen des Handels verdienen Juften um so mehr Beachtung, als sie zum Theil sibirischer Herkunft sind und daher durch den Transport weniger vertheuert werden.

Der Absatz aller dieser Waaren in China hängt einzig und allein von der Consumtion des Kächtaichen Thees in Rußland ab; diese hat bis in die neueste Zeit fortgehend zugenommen, jetzt aber fängt sie an zu sinken und zwar durch die heimliche Einfuhr des Kanton-Thees. *) Durchschnittlich wurden in den Jahren 1848—1852 eingeführt überhaupt: 329,167 Pud, 100 Jahre zurück nur 11,000 Pud. Zwischen den Jahren 1821—1830 wurden überhaupt 143,196 Pud Thee eingeführt. 1831—1840 aber durchschnittlich 190,228 Pud. Folglich hat der Thee-Consum in Rußland in der letztern Zeit mehr zugenommen als früher. Wenn bei uns die Consumtion sich bis zu dem Umfange erweitern könnte, welchen sie in Großbrittannien erreicht hat, woselbst auf 27,000,000 Einwohner $1\frac{1}{2}$ Mill. Pud Thee kommen, so würde die Einfuhr dieses Artikels sich noch 15 Mal vergrößern und der Chinesische Markt müßte unsern Fabriken eine glänzende Zukunft eröffnen. Allein der naturwidrige Zustand unseres chinesischen Handels, der auf das Thee-Monopol gegründet ist, wird ihn nie zur vollständigen Entwickelung gelangen lassen; andererseits wäre der Verlust des chinesischen Marktes, wohin nach den Zollangaben Waaren für 8,000,000 Rbl. versandt werden, für unsere Fabriken sehr fühlbar, denn der größte Theil aller nach Asien gesandten Tuche, namentlich: 1,600,000 Arschin von 1,800,000 und mehr als die Hälfte aller nach Asien gesandten Baumwollengewebe gehen nach China. Von 500,000 Pud Merinowolle, die in Rußland gesammelt wird, kommen ungefähr 10% auf die Tuchfabriken, welche ausschließlich für den Asiatischen Markt arbeiten. An Baumwolle werden bei uns mehr als eine Million Pud zu Geweben verbraucht und von diesen circa 6% nach Asien ausgeführt. Dennoch ist der Handel Rußlands mit Asien ziemlich unbedeutend im Vergleich zu dem asiatischen Handel Großbritanniens. Allein an Thee bezog England aus China durchschnittlich in den Jahren 1831—1833 874,600, 20 Jahr später aber 1,911,900 Pud, d. ist, 9 Mal mehr als Rußland. Nach China und Ostindien wurden von England Waaren geschickt in den Jahren 1831—1833 für 21,783,721 Rbl., im J. 1853 aber für 62,500,000, d. h. für eine Summe die 5 Mal den Werth der Ausfuhr Rußlands nach ganz Asien übersteigt. Nach der Türkei und nach Persien wurden im Jahre 1853 Waaren aus England versandt für 12,600,000, d. h. zweimal mehr als im Jahre 1833 und so viel, wie jetzt Rußland nach ganz Asien liefert. Hiernach wird es verständlich, warum England den asiatischen Markt so werth hält.

England umfaßt den ganzen südlichen Theil des asiatischen Festlandes nach Osten vom Persischen Meerbusen, Rußland den nördlichen Theil überlassend. In dem ersteren befinden sich, ohne China zu rechnen, 150 Millionen Einwohner, im Letzteren gegen Osten vom Caspischen Meere nicht mehr als 8 Millionen. Allein die Nebenbuhlerschaft zwischen Rußland und England tritt jetzt vornehmlich in der Türkei und in Persien hervor. Sie begann schon in China.

*) Von England wurden nach der Ostsee abgesandt im Jahre 1853 1,695,579 Pfund, im Jahre 1854 3,017,475 Pfund Thee. Der größte Theil hievon war zur Einfuhr nach Rußland bestimmt.

(Fortsetzung folgt.)

Von der Entwickelung des thierischen Lebens.

(Fortsetzung.)

Auch wir Menschen verrichten mit jedem Athemzuge dasselbe Kunststück, denn wenn es auch ganz richtig ist, daß das Herz Blut nach der Lunge strömen läßt, und wir durch das Aufathmen dem Blute Luft zuführen, so darf man sich doch nicht vorstellen, als ob wirklich in der Lunge Blut und Luft sich berühren, vielmehr sind beide durch zwei feine Häutchen getrennt, da die ganze Lunge nichts weiter ist, als außerordentlich feine Aestchen von Blutadern, die nirgends eine Oeffnung haben; um diese Aestchen eben winden sich eine ganze Masse feiner Luft-Kanälchen, und obwohl das Blut in solcher Weise durch die Wände der Adern und ebenso die Luft durch die Wände der Kanälchen abgeschlossen ist, genügt doch die innige Berührung dieser Scheidewände vollkommen, um aus dem Blut Kohlensäure austreten und Sauerstoff eintreten zu lassen.

Wir können daher im vollen Sinne des Wortes sagen, daß unser Hühnchen von dem sechsten Tage an eine ganz wunderliche Lunge bekommt, und diese Lunge ist eben der Harnsack, dessen Wand sich mit ihren feinen Blutadern an die Schale des Eies anlegt und hier durch diesen Kommissionair ein Tauschgeschäft vollzieht, wobei der Sauerstoff der Luft von draußen in's Bereich des Eies gebracht und von drinnen Kohlensäure nach außen abgeschieden wird.

Von der Zeit ab, wo das Hühnchen durch das Athmen mit der Außenwelt in Verbindung tritt, ist die Geschichte seiner Entwickelung nur eine Geschichte der Ausbildung seiner fast vollständig vorhandenen einzelnen Glieder und Körpertheile, und wir können, da wir nicht auf Einzelnheiten eingehen mögen, die ganze Reihe von Tagen bis zu seinem Auskriechen nunmehr zusammenfassen.

Zwar darf man sich nicht vorstellen, daß das Hühnchen am sechsten Tage auch dem Auge des Unkundigen als ein Geschöpf von unzweifelhaftem Character erscheint. Wenn man das Ding, wie es ist, abgelöst vom Dotter, vom Harnsack und von dem Hautmantel, in dem es gelegen, einem Unkundigen vorsetzt, so wird er es zwar als ein im Werden begriffenes lebendes Wesen anerkennen; aber es soll ihm schwer werden zu sagen, ob dies eine jugendliche Maus oder ein Fisch oder ein Vogel ist. Ja selbst dem Kundigen, der leicht entdecken wird, daß dies ein Vogel sein muß, wird es schwer, zu bestimmen, ob er ein Hühnchen oder eine Taube oder einen Geier vor sich hat. Gleichwohl ist von den Gliedern schon alles in der Anlage da, und unser Geschöpf bedarf jetzt nur der weitern Ausbildung derselben.

Das Mutterhuhn, wenn es das Brütgeschäft selbst besorgt, weiß dies auch und selbst der Hahn der Herr Papa, muß hiervon eine Ahnung haben.

Bis zum sechsten Tage nämlich verläßt das Mutterhuhn die Eier nur im äußersten Nothfall auf wenige Augenblicke und wenn der Herr Papa bei der Hand ist, setzt er sich wohl unterdessen, wenn auch nicht so manierlich, wie die getreue Gattin, über die Eier, um sie nicht kalt werden zu lassen. Vom sechsten Tage ab erlaubt sich das Huhn schon etwas mehr Freiheit, und der geliebte Gatte bequemt sich schon seltener dazu, Wartefrau zu spielen.

Als Grund dieser Thatsache nahm man sonst an, daß von dieser Zeit ab die Hühnchen schon stark genug sein mögen, einen kleinen Schnupfen durch Erkältung zu ertragen; jetzt weiß man es besser. Das Huhn und auch der Hahn sind in ihrer Weise sehr gelehrte Chemiker, obgleich sie es schwerlich ahnen, wie gescheidt sie sind. Die Chemie und zwar die neuesten Forschungen des großen deutschen Chemikers Liebig haben es bewiesen, daß durch die Athmung von Sauerstoff die Körperwärme erzeugt wird. Wenn wir daher nur gut athmen können, können wir schon eine Portion Kälte vertragen, wohingegen Schwindsüchtige, die wenig Lunge haben, fortwährend, selbst im heißen Sommer frösteln. Da nun von der Zeit ab, wo der Harnsack im Ei das Geschäft des Athmens übernimmt, eine Portion Wärme im Ei selbst erzeugt wird, ist eine kleine Pause der Brütung nicht von wesentlichem Nachtheil und hat wahrscheinlich nur zur Folge, daß die Athmung etwas schneller vor sich geht.

Was nun eben das Hühnchen selbst betrifft, so beeilt es sich vom sechsten bis zum zehnten Tage in allen seinen Theilen dereinst ein würdiges Mitglied der Vogel-Gesellschaft zu werden.

Zu diesem Zwecke reckt und dehnt sich sein Hals ganz besonders stark. Bisher war eigentlich ein Hals garnicht vorhanden, denn der Kopf und der Rumpf waren, wie man zu sagen pflegt, wie aus Einem Guß; nunmehr erst wächst der Hals und zwar von der Rückseite aus am kräftigsten, so daß der Kopf sich noch weiter nach unten neigt. Indem aber der Körper des Hühnchens selbst wächst, kommt die Zeit schnell heran, wo es nicht mehr in seiner Querlage Platz hat und es dreht deshalb die Brust nach dem breiten Ende des Eies, so daß es jetzt schon eher wie ein ordentliches Wesen der Länge nach in seinem Bette liegen will.

Allein an dem breiten Ende ist, wie wir wissen, der Luftraum und da der Kopf des Hühnchens Ursache hat, sich von hier nicht zu weit zu entfernen, ist es genöthigt, sowol durch den wachsenden Hals, der den Kopf nach unten schiebt, wie durch die Drehung des ganzen Körpers ein eigenes Mannöver zu machen oder mit sich machen zu lassen.

Dies besteht nun in seiner Vollendung darin, daß der Kopf sich unter den Flügel legt und nicht etwa mit dem Schnabel nach hinten, wie man sich's denken sollte, sondern umgekehrt, mit dem Schnabel nach vorn, wodurch derselbe, wenn es so weit ist, an den Rand des Luftraumes zu liegen kommt. Der Hals biegt sich hierbei wie ein lateinisches S erst nach der einen Seite rückwärts und dann am Kopf zurück und vorwärts: eine Lage, die den jungen Hühnern, selbst wenn sie zur Welt gekommen sind, ganz wohl zu thun scheint, wenigstens findet man, daß sie dieselbe zuweilen freiwillig annehmen, selbst wenn sie nichts in der Welt hindert, den Kopf stramm zu halten.

Wir sprechen hier freilich schon vom Flügel und Schnabel, obwohl es in dem Flügel noch nicht weit vorgeschritten ist und sich des Schnabels noch garnicht rühmen kann.

Von den vielen Wundern der Entwickelung einzelner Glieder und Körpertheile am Hühnchen heben wir die Bildung des Mundes und des Schnabels, sowie die der Flügel besonders hervor, weil diese Theile in ihrer Form bekannt genug als die Kennzeichen des Vogelgeschlechts sind und deshalb die Beschreibung ihrer Entwickelung verständlicher wird, als die von vielen anderen.

Was den Mund des Thierchens betrifft, so entsteht er eigentlich recht spät. — Ursprünglich ist, wie wir wissen, Kopf-, Brust- und Bauchhöhle nur ein und dasselbe und wenn sich diese unten unverschlossene Höhle durch die Abschnürung zu schließen anfängt, scheint weder ein Platz für einen so langen Hals noch gar für einen besonderen Mund da zu sein. Erst später, wo der Hals gewissermaßen wie aus dem Rumpf hervorwächst, sondert sich der Kopf vom Rumpf und man bekommt einen ungefähren Begriff davon, wo sich hier ein Mund bilden könnte.

Gleichwol ist die Art und Weise, wie sich der Mund bildet, sehr überraschend.

Es zeigen sich nämlich so sonderbare Spaltungen und Hervorragungen unter der Stirn des Thierchens, daß man glauben möchte, es wolle sich hier ein Fisch bilden, dessen Kiemen man vor sich sähe. Diese Kiemen, die man bereits am sechsten Tage deutlich sieht, geben sich erst am zehnten Tage etwa als das zu erkennen, was sie sein sollen und zwar sind sie die Theile des Ober- und Unterkiefers, die der Mund des Thieres werden.

Erst sehr spät spitzt sich dieser Mund und bekommt seinen hornigen Ueberzug den Schnabel, und da der Schnabel gerade das Charakteristische des Vogels ist, so kann man erst jetzt das Geschöpf als ein Wesen bezeichnen das zwar auf der Erde zu leben bestimmt ist, das aber die schöne Gabe besitzt, sich zuweilen schwebend über die Erde zu erheben.

(Schluß folgt.)

Bekanntmachungen.

Zum bevorstehenden Weihnachtsfeste

empfiehlt sich die Korb- und Möbel-Niederlage von L. Sonn in der großen Schmiedestr. 3. Hausthür von der Kalkstraßenecke, mit besonders zu Geschenken eignenden Gegenständen, als: sauber und gut gearbeitete **gothische Korb-Möbeln, Blumen-Etageres, Arbeitstische, Papier- und Arbeits-Körbe,** sämmtlich **broncirt** und **mit Blumen** verziert; **Lehnstühle, Bett- und Kaminschirme, Haubenkörbe, Untersetzer** u. s. w., so wie hübsche **Kinderschlitten** zum Fahren von Eisbergen, **Fischbein** zu Damenkleidern und **Crenolinen.** Daselbst werden Bestellungen und Reparaturen billigst und prompt ausgeführt.

6000 Rbl. S. als erstes Geld nach der Systemsschuld à 6% auf ein Livl. Landgut wird vergeben durch den Redacteur B. Kolbe. Zu erfragen im Rigaschen Schlosse in der Redaction der Gouv.-Zeitung. 2

* * *

Сего Декабря 30 числа въ домѣ Рижской Благовѣщенской церкви въ 12 часовъ утра имѣетъ быть торгъ, и потомъ чрезъ три дня переторжка на отдачу въ аренду двухъ церковныхъ огородовъ. Желающiе взять въ наймы эти грунты могутъ явиться для сего въ означенное число въ церковный Благовѣщенскiй домъ съ надлежащими видами и залогами. 1

Anzeige für Liv- und Kurland.

Eine Auswahl von

Krimschen Schaaffellen

und **Pelzen**, erhielt und verkauft zu billigem Preise die neue Pelzhandlung von H. L. Rubinstein, Schloßstraße in Mitau. 3.

(Kurl. Gouv.-Ztg. Nr. 94.)

Angekommene Fremde.

Den 9. December 1857.

Stadt London. Hr. Pfandbesitzer Jacoby, Hr. Gutsbesitzer A. Flor, Hr. Cand. phil O. Flor aus Livland; HH. Kaufleute G. und F. Gutschmidt von Windau.

Hotel St. Petersburg. Hr. Portraitmaler Krüger aus dem Auslande; HH. Ingenieure v. Sabarowsky und v. Swentorezky von St. Petersburg.

Stadt Dünaburg. Hr. Student Mayen von Dorpat; HH. Verwalter Graf von Mitau und Pape aus Livland.

Goldener Adler. Hr. Arrendator Mekler, Hr. Disponent Berting aus Kurland; HH. Kaufleute Strahlberg von Pernau und Oberleutner von Dorpat.

Frankfurt a. M. Hr. Kaufmann Wernke von Fellin; HH. Fähnriche Sokolowsky, Jurlew und Smigradsky von St. Petersburg.

Waaren-Preise in Silberrubeln am 7. December 1857

	pr. 20 Garnitz		
Buchwaizengrütze		3	50
Hafergrütze		—	—
Gerstengrütze	3	—	—
Erbsen		—	—
	pr. 100 Pfd		
Gr. Roggenmehl	2	1	80
Waizenmehl	3	60	80
Kartoffeln pr. Tschet.	2	10	70
Butter pr. Pud	7	6	80
Heu " " . K.		35	40
Stroh " " . "		—	25
	pr. Faden v. 7 à 7 Fuß		
Birken-Brennholz		—	—
Birken- u. Ellern-		—	—
Ellern-		—	—
Fichten-		—	—
Grehnen-Brennholz		—	—
	Ein Faß Branntwein		
½ Brand am Thor		8½	9
⅔ " " "	11	11	50

	pr. Last	
Waizen à 16 Tschetw.	—	—
Gerste à 16 "	—	—
Roggen à 15 "	—	—
Hafer à 20 Garz.	1	15
	pr. Berkowez von 10 Pud.	
Reinhanf	—	—
Ausschußhanf	—	—
Paßhanf	—	—
" schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
" Paßhanf	—	—
" Tors	—	—
Marienb. Flachs	—	—
" geschnit.	—	—
" Risten	—	—
Hofs-Dreiband	—	—
Livländ. "	—	—
Flachshede "	—	—
Lichttalg, gelber	—	—

	pr. Berkowez von 10 Pud.	
Lichttalg, weißer	—	—
Seifentalg	—	—
Seife	38	40
Hanföl	—	—
Leinöl	—	—
	pr. Pud	
Wachs	15½	16
Wachslichte	—	—
Talglichte	—	6
	pr. Berkowez von 10 Pud	
Stangeneisen	18	21
Reshinscher Taback	—	30
Bettfedern	60	115
Pottasche, blaue	—	—
" weiße	—	—
	pr. Tonne	
Säeleinsaat	7¾	8
Thurmsaat	—	—
Schlagsaat	—	—
Hanfsaat	—	—

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course.

Amsterdam	3 Mon.	—	—	Cts. H. C.	per 1 Rbl. S.
Amsterdam	3 Monate	—	—	Cts. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 Mon.	—	—	S. H. Bco.	
London	3 Mon.	34 13/16	—	Pence St.	
Paris	3 Mon.	370	—	Centimes.	

	Verk.	Käuf.	Gesch.
6 pCt. Inscriptionen in S.			
5 pCt. dito 1. & 2. S.	"	"	"
5 pCt. dito 3. & 4. S.	103	"	"
5 pCt. dito 5te Serie.	"	"	110½
5 pCt. dito 6te Serie.	"	"	113½
4 pCt. dito Hope	"	"	"
4 pCt. dito Stieglitz	"	98	"
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	103	"	103
Livl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	102¼
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	"	"	"
Livl Rentenbriefe	"	"	"
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	"	"	101½
Kurl. dito auf Termin	"	"	"
Ehst. dito kündbare	"	"	"
Ehst. dito Stieglitz	"	"	"
Russische Eisenbahn-Actien	127½	"	"

Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 9. December 1857. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКIЯ
Губернскiя Вѣдомости.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакцiи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 143. Понедѣльникъ, 9. Декабря Montag, den 9. December 1857.

ЧАСТЬ ОФФИЦIАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Da zufolge Berichts des Rigaschen Ordnungsgerichts das von demselben dem beurlaubten Gemeinen des Regiments des Generalen Fürsten Mentschikow Jurre Praschiwalow unterm 1. April 1857 sub Nr. 2148 ertheilte Billet verloren gegangen ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem etwaigen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 5418.

* * *

Da zufolge Requisition des Pleskauschen Garnison-Bataillons die der Wittwe des beim Pleskauschen Invaliden-Commando auf Kronsunterhalt gestandenen, jetzt verstorbenen Unteroffiziers Gawrila Jakowlew, Maria Michailowa, am 10. April 1856, Nr. 3859, ertheilte Legitimation verloren gegangen und ihr von demselben ein Duplicat ertheilt worden ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen und an den Commandeur des Pleskauschen Garnison-Bataillons übersandt, mit dem etwaigen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 5417.

* * *

In Folge desfallsiger Requisition des Livländischen Kameralhofs wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Unterbehörden des Livländischen Gouvernements die genaue Beobachtung der in den Art. 20, 21 und 76 Swod Band V Ustav über Poschlin enthaltenen Bestimmungen über den Gebrauch von Stempelpapier desmittelst eingeschärft. Nr. 2962.

* * *

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Semen Kretjew alias Fedor Michailow Subakin (Tschubakin) nach Sibirien zur Ansiedlung versandt worden.

Derselbe ist 2 Arschin 6 Werschok groß, hat dunkelbraunes Haupthaar, dunkelbraune Augenbrauen, braune Augen, eine gewöhnliche Nase, einen gewöhnlichen Mund, einen röthlichen Bart, ein ovales Gesicht, ist ungefähr 40 Jahre alt; es fehlt demselben auf der linken Seite in der untern Kinnlade ein Backenzahn; hat auf dem linken Knie eine nicht große Narbe von einer Schnittwunde.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 5332. 2

* * *

In Folge Urtheils des Rigaschen Landgerichts ist der Vagabund Semen Nikolajew alias Soliam Bogildejew zur Niederlassung nach Sibirien versandt worden.

Derselbe ist 2 Arschin 3⅞ Werschok groß, hat

schwarzes Haupthaar, schwarze Augenbrauen, graue Augen, eine breite Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein bärtiges Kinn, ein ovales, glattes Gesicht, ist ungefähr 48 Jahre alt; demselben fehlen auf der linken Seite der obern Kinnlade zwei Backenzähne; hat auf dem linken Knie eine nicht große Narbe von einer verheilten Schnittwunde.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. 2

Nr. 5337.

* * *

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Jaschka Ameljanow Halaburdy zur Niederlassung nach Sibirien versandt worden.

Derselbe ist 2 Arschin 2¼ Werschok groß, hat braunes Haupthaar, braune Augenbrauen, blaue Augen, eine kleine Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ein rundes Gesicht, ist ungefähr 19 Jahre alt; demselben fehlt auf der linken Seite in der obern Kinnlade ein Zahn; hat auf dem linken Knie und dem linken Schienbein eine Narbe von verheilten Wunden.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge.

Nr. 5342. 2

* * *

In Folge Urtheils des Wendenschen Landgerichts ist der Vagabund Nicolai Iwanow Lobanow in die Rigaschen Festungs-Arrestanten-Compagnieen abgegeben worden.

Derselbe ist 2 Arschin 5¼ Werschok groß, hat braunes Haupthaar, braune Augenbrauen, blaue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ein längliches Gesicht mit feinen Zügen, ist ungefähr 29 Jahre alt; demselben fehlt auf beiden Seiten in der untern Kinnlade je ein Zahn.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. 2

Nr. 5347.

* * *

In Folge Urtheils des Rigaschen Raths ist der Vagabund Sawelly Akentjew in die Rigaschen Festungs-Arrestanten-Compagnieen abgegeben worden.

Derselbe ist 2 Arschin 2½ Werschok groß, hat schwarzes Haupthaar, schwarze Augenbrauen, blaue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ein rundes Gesicht von dunkler Farbe, ist ungefähr 20 Jahre alt; demselben fehlt in der untern Kinnlade auf der linken Seite ein Zahn; hat auf dem linken Schienbeine einige Zeichen verheilter Wunden und auf dem rechten Fuße eine Narbe von einer Schnittwunde.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. 2

Nr. 5352.

* * *

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden des Livländischen Gouvernements werden hiedurch beauftragt, nach einem Preußischen Unterthan Fabrikanten Leopold Junker, welcher sich aus Riga heimlich entfert hat, Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben anzuhalten und an den Livländischen Herrn Civil-Gouverneur abzufertigen. Nr. 12,882.

От Главнаго Комитета учрежденнаго въ Одессѣ, по Высочайшему повелѣнію, для оказанія вспоможеній жителямъ Новороссійскаго края и Бессарабіи, потерпѣвшимъ отъ войны 1853—1856 г.

Главнымъ Комитетомъ получено свѣдѣніе, что въ мѣстные Комитеты, учрежденные въ Новороссійскомъ краѣ, для оказанія вспоможенія жителямъ сего края, потерпѣвшимъ отъ минувшей войны, передано къ разсмотрѣнію, изъ преждесуществовавшихъ собственно для приведенія въ извѣстность потеръ

отъ войны понесенныхъ Коммиссій и Комитетовъ, весьма много объявленій упомянутыхъ жителей о причиненныхъ имъ войною убыткахъ, не заключающихъ въ себѣ ходатайствъ о воспособленіи.

Принимая во вниманіе, что приглашенія къ подачѣ въ означенные прежніе Коммиссіи и Комитеты сказанныхъ о потеряхъ объявленій и самая оцѣнка поименованныхъ въ нихъ убытковъ происходили по другому, отдѣльному отъ оказанія воспособленій, случаю, а между тѣмъ можетъ оказаться, что въ числѣ лицъ, подавшихъ таковыя объявленія состоятъ и имѣющія нужду въ воспособленіи и расчитывающія, что для полученія пособія достаточно съ ихъ стороны поданныхъ собственно о потеряхъ объявленій, — Главный Комитетъ долгомъ считаетъ предупредить жителей Новороссійскаго края, что изъ числа поданныхъ въ бывшія Коммиссіи и Комитеты объявленій о потеряхъ будутъ приняты къ разсмотрѣнію только тѣ, въ коихъ изложены и просьбы о воспособленіи и что по этому лица, ограничившіяся доселѣ подачею объявленій объ однѣхъ только потеряхъ и желающія получить воспособленіе, должны подать особыя о томъ прошенія въ мѣстные Комитеты, на объявленныхъ прежде сего отъ Главнаго Комитета основаніяхъ, до истеченія опредѣленнаго для сего срока — и именно до 8-го Февраля будущаго 1858 года, — имѣя между тѣмъ въ виду, что всѣ тѣ изъ понесшихъ потери отъ военныхъ случайностей, кои имѣютъ средства и достатки для первоначальнаго обзаведенія, или востановленія разореннаго хозяйства, не имѣютъ права на денежное воспособленіе и должны удержаться отъ подачи сихъ прошеній, памятуя, что цѣль Всемилостивѣйше обѣщанныхъ пособій не есть вознагражденіе за потери, а только воспособленіе дѣйствительно неимущимъ, для обезпеченія первыхъ личныхъ и хозяйственныхъ нуждъ. 2

Публичная Продажа имуществъ.

Витебское Губернское Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 8 сего Ноября, объявляетъ, что въ семъ Правленіи назначенъ торгъ 15 Января 1858 года съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу деревяннаго двухъ-этажнаго дома на каменномъ фундаментѣ съ деревянною мельницею, строеніемъ, садомъ и землею, въ количествѣ 217½ кв. саж., за исключеніемъ изъ оной 14-й части, принадлежащей Ефросиньѣ Новицкой, состоящаго въ г. Велижѣ, принадлежащаго мѣщанамъ Филипу и Степану Крупскимъ, оцѣненнаго въ 1200 р. с., за искъ мѣщанки Савельевой, по рѣшенію Витебской Гражданской Палаты, остальныхъ 500 р. с. съ процентами, мѣщанина Савицкаго по векселю 16 р., а также на пополненіе штрафа за неправую апелляцію 104 р. 50 к. с., гербовыхъ пошлинъ 6 р. с. и публикаціонныхъ денегъ за припечатаніе въ Вѣдомостяхъ объявленія о продажѣ пристани Купскихъ 15 р 68 к. с. Посему желающіе участвовать въ торгахъ благоволятъ явиться въ Губернское Правленіе, гдѣ всякій по желанію можетъ видѣть относящіяся къ дѣлу о сей продажѣ бумаги и подлинную опись во все время, въ которое объявленіе будетъ выставлен на дверяхъ Губернскаго Правленія.

* * *

Витебское Губернское Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 28 минувшаго Октября, объявляетъ, что въ семъ Правленіи 15 Января 1858 года назначенъ торгъ съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу имѣнія Яскино, заключающаго въ себѣ 36 муж. и 40 жен. по ревизіи, а на лицо 30 муж. и 33 жен. пола душъ крестьянъ и земли 637 д. 2266 саж., состоящаго тъ 1-мъ станѣ Себежскаго уѣзда, принадлежащаго помѣщику Мокичу, оцѣненнаго въ 3250 руб., за иски по рѣшенію Себежскаго Уѣзднаго Суда экономіи Князя Юсупова 2000 руб. сер., и купца Зазубовича 87 руб. сереб., сверхъ сего на имѣніи этомъ числится казенныхъ недоимокъ 2811 руб. 31¾ коп. сер., и долга Витебскому Приказу Общественнаго Призрѣнія 3456 руб. 39 коп. с. И особо отъ сего на мѣстѣ въ имѣніи Яскинѣ будетъ производиться 9 Декабря аук-

ціонная продажа двежимаго имущества Мокича, заключающагося въ мебели и лошади, оцѣненнаго въ 51 руб. 60 к. сер. Посему желающіе участвовать въ торгахъ и аукціонѣ, блавоволятъ явиться на мѣста продажи, гдѣ могутъ видѣть относящіяся къ дѣлу бумаги и подлинную опись во все время, въ которое будутъ выставлены объявленія на дверяхъ Губернскаго Правленія и Себежскаго Уѣзднаго Суда. 1

* * *

Витебское Губернское Правленіе, всѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 27 Сентября 1857 года, объявляетъ, что въ Полоцкомъ Уѣздномъ Судѣ будетъ производиться 17 Января 1858 г. торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу деревни Авсюкова съ корчмою Горисплянкою, заключающей въ себѣ 12 муж. и 9 жен. по ревизіи, а на лицо 14 муж. и 9 жен. пола душъ крестьянъ и 81 десят. земли, состоящей въ Полоцкомъ уѣздѣ, принадлежащей помѣщику Станиславу Шантырю, оцѣненной въ 950 руб. сер., на выручку разныхъ долговъ его, Шантыря, на каковой деревнѣ почитается недоимки въ податяхъ 444 руб. 23$^{3}/_{5}$ к. и ссудъ 1083 р. 70 к. с. и 12 четвертей овса. Посему желающіе участвовать въ торгахъ, благоволятъ явиться въ Полоцкій Уѣздный Судъ, гдѣ всякій по желанію можетъ видѣть относящіяся къ дѣлу о сей продажѣ бумаги и подлинную опись во все время, въ которое будетъ выставлено на дверяхъ Уѣзднаго Суда объявленіе. 1

* * *

Витебское Губернское Правленіе, всѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 19 минувшаго Октября, объявляетъ, что въ семъ Правленіи 16 Января 1858 года назначенъ торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу деревень Стромы и Замошницы изъ имѣнія Любашкова, заключающихъ въ себѣ 30 муж. и 31 жен. по ревизіи, а на лицо 29 муж. и 32 жен. пола душъ крестьянъ и земли 450 д., въ 1 станѣ Витебскаго уѣзда состоящихъ, принадлежащихъ Баронамъ Петру и Николаю Ашъ, оцѣненныхъ въ 3675 р. с., за искъ дворянина Юрьевича, по духовному завѣщанію Баронессы Софьи Ашъ 1500 р. с. съ процентами, на каковыхъ деревняхъ начитается долгу Государственному Заемному Банку 3666 р. 77 к. Посему желающіе участвовать въ торгахъ благоволятъ явиться въ Губернское Правленіе, гдѣ всякій по желанію можетъ видѣть относящіяся къ дѣлу о сей продажи бумаги и подлинную опись во все время, въ которое будетъ выставлено на дверяхъ Губдрнскаго Правленія объявленіе. 1

* * *

Отъ Витебскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по неплатежу Витебскимъ 3 гильдіи купцомъ Ицкою Зеликомъ Рабиновичемъ питейной недоимки, почитающейся на немъ по Оршанскому и Лепельскому чарочнымъ откупамъ, въ количествѣ 1603 руб. 54$^{1}/_{4}$ коп. сереб., описанныя каменныя лавки съ погребомъ и жилою подъ ними комнатою, принадлежащія ему Рабиновичу, состоящія въ 1 части Витебска, между лавками, занимаемыми Арономъ Типлинымъ и Лейбою Быховскимъ, оцѣненныя въ 560 руб. сереб., вновь въ продажу назначены въ Присутствіи сего Правленія, 20 Января 1858 года, съ узаконенною переторжкою. Посему желающіе купить это имущество, приглашаются на означенный срокъ въ Губернское Правленіе, гдѣ имъ предъявлены будутъ бумаги къ производству публикаціи сей и продажи относящіяся. 1

* * *

Витебское Губернское Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 21 минувшаго Октября, объявляетъ, что въ Полоцкомъ Уѣздномъ Судѣ 16 Января 1858 года назначенъ торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу имѣнія Юдина, заключающаго въ себѣ по ревизіи 5 муж. и 4 жен. пола душъ крестьянъ и земли 59 десятинъ 1912 саж., состоящаго въ 1 станѣ Полоцкаго уѣзда, принадлежащаго помѣщику Казиміру Духновскому, оцѣненнаго въ 500 р. с., за иски по обязательствамъ помѣщиковъ Стыриковича 1000 р., и Черноцкаго 112 р. с. съ процентами; на имѣніи этомъ почитается податной не-

доимки 45½ р. 83 к. и ссуды 134⅝ р. 65 к. с. Посему желающіе участвовать въ торгахъ благоволятъ явиться въ Полоцкій Уѣздный Судъ, гдѣ всякій по желанію можетъ видѣть относящіяся къ дѣлу о сей продажѣ бумаги и подлинную опись во все время, въ которое будетъ выставлено на дверяхъ Уѣзднаго Суда объявленіе. 1

* * *

Витебское Губернское Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 28 минувшаго Октября, объявляетъ, что въ семъ Правленіи 16 Января 1858 года будетъ производиться торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу имѣнія Іозефово Муроги, заключающаго въ себѣ 50 муж. и 50 жен. по ревизіи, а на лицо 27 муж. и 37 жен. пола душъ крестьянъ и земли 480 десят., оцѣненнаго въ 4650 р. с., и особо застѣнка Лукшина заключающаго 70 десятинъ земли, оцѣненнаго въ 450 р. с., состоящихъ въ 3 станѣ Полоцкаго уѣзда, принадлежащихъ помѣщику Іосифу Лакису, за иски разныхъ лицъ на сумму 4367 р. 62⁴/₇ коп. с., на имѣніи этомъ почитается податной и ссудной недоимки слишкомъ 5278 р. с. Посему желающіе участвовать въ торгахъ благоволятъ явиться въ Губернское Правленіе, вдѣ всякій по желанію можетъ видѣть относящіяся къ дѣлу о сей продажи бумаги и подлинную опись во все время, въ которое будетъ выставлено объявленія на дверяхъ Губернскаго Правленія. 1

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen der verwittweten Kirchspielsrichterin Sophie v. Rennenkampff geb. von Gavel kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den kinderlos verstorbenen gewesenen Kirchspielsrichter Dr. med. Alexander von Rennenkampff modo dessen Nachlaß, als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen machen zu können vermeinen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an obberegten Nachlaß präcludirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.
Den 5. November 1857. Nr. 3966. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen Sr. hohen Excellenz des Herrn General-Adjutanten Seiner Kaiserlichen Majestät, Generalen der Kavallerie, Mitgliedes des Kriegsraths und Ritters Woldemar von Knorring kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die dem Herrn Supplicanten, Excellenz zufolge eines mit der Virginie Thun geb. von Witte am 19. Juni d. J. abgeschlossenen und am 10. Juli d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 31,500 Rbl. S. übertragenen und unter der Bedingung der Zutheilung zum Gute Groß-Camby eigenthümlich zugeschriebenen zum Gute Neu-Kusthof gehörigen Hoflagen Alt-Wohre und Neu-Wohre mit dem dazu gehörigen Hofslande, dem Kücka-Kruge, den Bauergesinden Söromötza Jurry, Soramitza Jaan, Rumasky und dem ehemaligen Soja Jaan, welches gegenwärtig zu den Hofesfeldern gezogen, Soja Peter, Körwa Jaab, Tigasse, Soosaare und Leinasoo, welche beiden Letzteren als Hofesland bezeichnet sind, dem Buschwächterlande sub Litt. A., C. und D. dem ehemaligen Gesinde Mello Märt, gegenwärtig Hofsland, der Landstelle Kangro, den Waldstücken Liwapallo, Mischkalvas und Hinzopalla und dem auf der Charte bezeichneten Theil des Pennijerwe-Sees, sammt auf obbezeichnetem Landareal befindlichen Gebäuden und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren an den genannten Grundstücken zustehenden Rechte hinsichtlich der auf dem Gute Neu-Kusthof haftenden Pfandbriefforderung, so wie der Ingrossarien, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern

gänzlich und für immer präkludirt und die Hoflagen Alt-Wohre und Neu-Wohre samt den obspecificirten Grundstücken nebst Gebäuden und Inventarium unter der Bedingung der Zutheilung dieselben zum Gute Groß-Camby Sr. hohen Excellenz dem Herrn General-Adjutanten Seiner Kaiserlichen Majestät, Generalen der Kavallerie, Mitgliede des Kriegsraths und Ritters Woldemar von Kaorring erb und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 4233.
Den 29. November 1857. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. 2c. 2c. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der Arrendator Johann Teppan mittelst des mit den Erben des weiland Koch Busch am 13. Mai 1857 abgeschlossenen und am 29. Juni 1857 hierselbst corroborirten Kauf-Contractes das in hiesiger Stadt im 1. Stadttheile sub Nr. 167g auf Universitätsgrund belegene Wohnhaus sammt Appertinentien für die Summe von 3600 Rbl. S.-M. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat; als werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kauf-Contract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 2. October 1858 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien dem Arrendator Johann Teppan nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll. Nr. 998.
Dorpat-Rathhaus, am 21. August 1857. 3

* * *

Von dem zur Sternhofschen Gemeinde verzeichneten Bauern Jahn Behrsing ist bei dem Kaiserlichen Rigaschen Kreisgerichte die Bitte verlautbart worden, darüber ein Proclam erlassen zu wollen, daß ihm von dem Zollbesucher Michail Leontjew das demselben gehörige auf Hermelingshofschem Grunde sub Polizei-Nr. 81 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien für den Preis von 210 Rub. S. M. verkauft worden und werden in solcher Veranlassung alle diejenigen, welche gegen diese Besitzübertragung rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, aufgefordert, sich mit diesen ihren Einwendungen innerhalb 3 Monate a dato, also spätestens bis zum 3. März 1858 bei diesem Kreisgerichte zu melden, indem nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört und das bezeichnete Haus sammt Appertinentien dem Bauern Jahn Behrsing als dessen Eigenthum adjudicirt werden wird. 2
Wolmar, den 30. November 1857. Nr. 1972.

* * *

Vom Magistrate des Gerichtsfleckens Schlock werden Alle und Jede, welche an den höchst geringfügigen Nachlaß der allhier verstorbenen zu Riga verzeichneten Caroline Stenzel irgend welche Forderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams und spätestens bis zum 27. Mai 1858 sub poena praeclusi bei diesem Magistrate oder dessen Kanzellei zu melden und ihre etwaigen Anforderungen und Erbansprüche darzuthun, widrigenfalls sie nach Expirirung dieses Termins nicht weiter gehört, sondern ipso facto für präcludirt erachtet werden sollen und mit dem Nachlaß was gesetzlich statuirt werden wird. 2
Schlock, am 27. November 1857. Nr. 912.

Bekanntmachungen.

Von dem Livländischen Domainenhofe wird desmittelst der zu Mitau im Landbürger-Oklad verzeichnete Sattlergeselle Friedrich Speer aufgefordert, sich im Laufe von 2 Monaten a dato zur Berichtigung seines Grundzinsrückstandes für den ihm in Erbpacht verliehenen, im Schlockschen Forstobrockstücke Nr. 3 belegenen Grundplatz, bei diesem Domainenhofe zu melden, entgegengesetzten Falles beregter Grundplatz zusammt der darauf befindlichen Scheune öffentlich versteigert werden soll. Nr. 4420. 2
Riga-Schloß, den 29. November 1857.

* * *

Da der Platz vor dem Polkowoi-Dwor und der Lagerplatz vor Altona zu Schießübungen des 1. Schützen-Bataillons angewiesen worden sind; so wird Solches vom Rathe dieser Stadt zur Vermeidung von Unglücksfällen den örtlichen Einwohnern desmittelst bekannt gemacht, und denselben gleichzeitig eröffnet, daß zur Zeit des Schießens nach dem Ziele Niemand in der Nähe des gedachten Platzes vorüber gehen und fahren darf, auch Jedermann den Warnungen der ausgestellten Wachen Folge zu leisten hat.
Publicatum, Riga-Rathhaus, den 30. November 1857. Nr. 8325. 1

* * *

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden Diejenigen, welche das im 4. Quartier

der St. Petersburger Vorstadt, an der rothen Düna sub Pol.-Nr. 14 belegene sogenannte Soburrowsche Quartierhaus nebst Scheune kaufen wollen, desmittelst aufgefordert, zum desfallsigen abermaligen Torge am 11. December d. J. bei dieser Verwaltung zu erscheinen. Nr. 47. 2

Riga-Rathhaus, am 4. December 1857.

* * *

Von dem Rathe der Kreisstadt Wenden wird hierdurch auf Grund des Art. 155 des XI. Bandes der Reichsgesetze, Handelsordnung, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Nichtangabe des Handelscapitals zum gesetzlichen Termin, die hiesigen Kaufleute Semen Semenow Sassanow und Alexander Christian Wiegand nebst Bruder Theodor, als aus der dritten Kaufmannsgilde ausgetreten, vom Jahre 1857 ab zum Bürgeroklad umgeschrieben worden sind.

Wenden-Rathhaus, den 28. November 1857. Nr. 1170. 2

* * *

Von der Polizeiabtheilung des Rigaschen Landvoigteigerichts werden die Eigenthümer dreier Säcke, von denen einer zwei Bünde Flachs, die beiden anderen aber je ein halbes Loof Buchwaizengrütze enthalten, und welche am 22. November d. J. zweien verdächtigen Menschen außerhalb der Alexanderpforte abgenommen worden sind, hierdurch aufgefordert, sich binnen gesetzlicher Frist zu melden. Nr. 1230.

Riga, den 25. November 1857. 1

* * *

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden werden ersucht, allen in ihrem Jurisdictionsbezirk domicilirenden, zur Bauergemeinde des im Rigaschen Kreise und Treyden-Loddigerschen Kirchspiele belegenen Privat-Gutes Inzeem mit Krüdnershof gehörigen Individuen die Weisung ertheilen zu wollen, daß sie bis spätestens 30. December d. J. bei diesem Gemeindegericht zur Aufnahme in die 10. Seelen-Revision, versehen mit den örtlichen Polizei-Attestaten sich zu melden haben, widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termins als verschollen in den Revisionslisten aufgenommen werden, und alsdann die entstehende Schuld sich selbst beizumessen haben. Nr. 136.

Inzeem-Gemeindegerichte 29. Nov. 1857. 3

* * *

Sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde lebende zu den im Riga-Wolmarschen Kreise und Roopschen Kirchspiele belegenen Privat-Gütern Schloß-Hochrosen und Daugeln gehörigen Bauergemeindeglieder männlichen und weiblichen Geschlechts werden hiemit angewiesen, sich Behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 1. Februar 1858 mit Pastoral- und Polizeischeinen über den Bestand ihrer Familien bei hiesigem Gemeindegericht zu melden, widrigenfalls dieselben als verschollen aus den hiesigen Revisionslisten gestrichen, bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden.

Gleichzeitig werden alle Polizei-Autoritäten dringend ersucht, die in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden zur hiesigen Gemeinde gehörigen Gemeindeglieder anzuhalten, der obigen Aufforderung Genüge zu leisten — und bei eigener Verantwortung ihnen keinen Aufenthalt zu gestatten, bevor dieselben über ihre Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision sich legitimirt haben.

Schloß-Hochrosen-Gemeindegericht, am 28. November 1857. Nr. 124. 3

* * *

Sämmtliche zur Gemeinde des im Riga-Wolmarschen Kreise und Pernigelschen Kirchspiele belegenen Privatgutes Kulsdorf verzeichneten, außerhalb derselben sich aufhaltenden Gemeindeglieder männlichen wie auch weiblichen Geschlechts werden hiedurch angewiesen, Behufs ihrer Aufnahme zur X. Seelen-Revision, sich unfehlbar bis zum 20. Januar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand hierselbst zu melden, — widrigenfalls dieselben aus den hiesigen Revisionslisten als verschollen gestrichen, — bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstandenen nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden.

Gleichzeitig werden sämmtliche Polizeibehörden, in deren Jurisdictionsbezirken und Dienstherrschaften, bei denen sich zur hiesigen Gemeinde gehörige Leute aufhalten, desmittelst ersucht, selbige mit dieser Publication bekannt zu machen, sie aber nach Ablauf dieser Frist, bei eigener Verantwortung, nur in ihren Jurisdictionsbezirken und bei sich zu dulden, wenn sie ihre Verzeichnung zur gegenwärtigen X. Seelen-Revision nachzuweisen im Stande sind. 2

Kulsdorf-Gemeindegericht.

* * *

Sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde wohnende Bauergemeindeglieder des im Wendenschen Kreise und Seßwegenschen Kirchspiele belegenen publ. Gutes Kerstenbehm werden hiemit aufgefordert, sich — bei eigener Verantwortung im Unterlassungsfalle — spätestens bis zum 1. Januar 1858 behufs Verzeichnung zur gegenwärtigen X. Seelenrevision bei dem Kerstenbehmschen Gemeindegerichte zu melden und über ihre Familienglieder Zeugnisse, von der Autorität ihres Wohnorts attestirt, beizubringen. Gleichzeitig werden sämmtliche Polizeibehörden, in deren Be-

zirken und Dienstherrschaften, bei denen sich zur hiesigen Gemeinde gehörige Leute aufhalten, hiemit ergebenst ersucht, dieselben mit dieser Publication bekannt zu machen und selbige von jetzt ab auf keinen Fall bei sich zu dulden, wenn sie nicht durch Revisionsbillete nachweisen können, daß sie mit ihren etwaigen Familiengliedern sich hieselbst gemeldet haben und zur 10. Seelenrevision verzeichnet worden sind. Nr. 111. 2

Kerstenbehm-Gemeindeg., am 14. Nov. 1857.

* * *

Sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde lebenden zu dem im Wendenschen Kreise und Lasdohnschen Kirchspiele belegenen Gute Alt- und Neu-Lasdohn verzeichneten Bauergemeindeglieder werden hierdurch angewiesen, sich behufs ihrer Verzeichnung zur X. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 15. Januar 1858 mit polizeilich attestirten Scheinen über den Bestand ihrer etwaigen Familien bei dem hiesigen Gemeindegerichte zu melden oder zu gewärtigen, daß für Verabsäumungen alle Verantwortlichkeiten auf sie selbst und auf diejenigen, welche sie ohne neue Revisionsscheine dulden, zurückfallen werden. Gleichzeitig werden alle Polizeibehörden dringend ersucht, die in ihren resp. Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden, zu dem Gute Alt- und Neu-Lasdohn gehörigen Gemeindeglieder anzuhalten, obiger Aufforderung Genüge zu leisten. 2

Lasdohn, den 30. November 1857.

* * *

Sämmtliche zur Schloß-Segewoldeschen Gemeinde gehörigen Gemeindeglieder werden aufgefordert, sich Behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision bis zum 15. Januar 1858 mit von der örtlichen Polizei-Autorität attestirten Scheinen über den Bestand ihrer Familien bei diesem Gemeindegericht zu melden, desgleichen die Hauswirthe und die Polizei resp. ersucht, den Gliedern dieser Gemeinde nicht eher einen Aufenthalt zu gestatten, als bis sie ihre Hingehörigkeit zur 10. Revision nachzuweisen im Stande sind, — widrigenfalls die etwa entstehenden Unannehmlichkeiten die Schuldigen sich werden gefallen lassen müssen. 2

Schloß-Segewolde-Gemeindegericht, den 4. November 1857.

* * *

Sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde lebenden, zu dem im Wendenschen Kreise und Versohnschen Kirchspiele belegenen Gute Schloß-Versohn verzeichneten Bauergemeindeglieder werden hierdurch angewiesen, sich Behufs ihrer Verzeichnung zur X. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 15. Januar 1858 mit polizeilich attestirten Scheinen über den Bestand ihrer etwaigen Familien bei dem hiesigen Gemeindegerichte zu melden oder zu gewärtigen, daß für Verabsäumungen alle Verantwortlichkeiten auf sie selbst und auf diejenigen, welche sie ohne neue Revisions-Scheine dulden, — zurückfallen werden. Gleichzeitig werden alle Polizeibehörden dringend ersucht, die in ihren resp. Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden, zu dem Gute Schloß-Versohn gehörigen Gemeindeglieder anzuhalten, obiger Aufforderung Genüge zu leisten. 2

Schloß-Versohn, den 30. November 1857.

* * *

Von dem Carlowaschen Gemeindegericht des II. Dörptschen Kirchspielsgerichts Bezirks werden sämmtliche zur Carlowa und Ruhenthalschen Gemeinde verzeichneten Individuen beiderlei Geschlechts, welche sowol mit, als auch ohne Legitimation außerhalb ihrer Gemeinde domiciliren, hierdurch aufgefordert, Behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 1. Jan. 1858 mit polizeilich attestirten Scheinen über ihren Familienbestand versehen, sich hieselbst zu melden. Alle Diejenigen, die nicht erscheinen und keine Nachricht von sich geben, werden als verschollen aufgeführt und bei späterer Meldung sich selbst die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen beizumessen und solche zu tragen haben.

Carlowa, den 18. November 1857. 2

* * *

Sämmtliche zur Gemeinde des im Wendenschen Kreise und Erlaaschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Ogershof verzeichnete, außerhalb derselben aber wohnende Gemeindeglieder männlichen und weiblichen Geschlechts werden hierdurch aufgefordert, behufs ihrer Aufnahme zur X. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 15. Januar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand hier zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstandenen nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen werden haben.

Gleichzeitig werden sämmtliche Gerichts-Behörden und Autoritäten hierdurch ersucht, den zur hiesigen Gemeinde verzeichneten Gemeindegliedern keine Duldung zu gewähren, bis selbige den Nachweis über ihre Verzeichnung zur gegenwärtigen Revision sich verschafft haben. Nr. 44. 1

Ogershof-Gemeindegericht, 18. Nov. 1857.

* * *

Alle zu den im Rigaschen Kreise und Lemburgschen Kirchspiele belegenen priv. Güter Klingenberg und Muremois verzeichnete, aber außerhalb derselben wohnende Gemeindeglieder männlichen und weiblichen Geschlechts werden aufge-

fordert, Behufs ihrer Aufnahme zur X. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 20. Januar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand hier zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstehenden Folgen beizumessen und zu tragen haben werden. Gleichzeitig werden sämmtliche Gerichtsbehörden und Autoritäten hierdurch ersucht, den zu hiesigen Gemeinden verzeichneten Gemeindegliedern keine Duldung zu gewähren bis selbige den Nachweis über ihre Verzeichnung zur gegenwärtigen Revision sich verschafft haben. Nr. 80. 1

Klingenberg- und Muremois-Gemeindegericht.

* * *

Sämmtliche zur Gemeinde der im Rigaschen Kreise belegenen Stadt-Güter, als: Uexküll, Proebstingshof und Borkowitz verzeichnete, außerhalb derselben aber wohnende Gemeindeglieder männlichen und weiblichen Geschlechts werden hierdurch aufgefordert, resp. angewiesen, Behufs ihrer Aufnahme zur X. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 5. Januar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand beim Uexküllschen Gemeindegericht zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstandenen nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden. Gleichzeitig werden sämmtliche Gerichtsbehörden und Autoritäten hierdurch ersucht, den zu hiesigen Gemeinden verzeichneten Gemeindegliedern keine Duldung zu gewähren, bis selbige den Nachweis über ihre Verzeichnung zur gegenwärtigen Revision sich verschafft haben. Nr. 120. 1

Uexküll-Gemeindegericht, 15. Nov. 1857.

* * *

Von Seiten Eines Kaiserlichen 5. Pernauschen Kirchspielsgerichts wird auf Gesuch der Güter seines Bezirks, als: Pastorat **Oberpahlen**, **Schloß-Oberpahlen**, **Neu-Oberpahlen**, **Addafer**, **Nuttigfer**, **Toppik Pajus**, **Lustifer** mit **Kalleküll**, **Kawershof**, **Kurrista**, Pastorat **Pillistfer**, **Loper**, publ. **Wolmarshof**, publ. **Arrosaar**, **Ollopäh**, **Cabbal**, **Eigstfer**, **Immafer** mit **Werrefer**, **Hermannshof**, **Laimetz** mit **Illametz**, Pastorat **Klein St. Johannis**, **Sosaar** und **Pajusby**, — desmittelst bekannt gemacht: daß sämmtliche zur Gemeinde dieser Pastorate und Güter gehörige außerhalb derselben befindliche Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts hierdurch aufgefordert und angewiesen werden, Behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision, unfehlbar bis zum 1. Februar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen, über ihren gegenwärtigen Familienbestand, zum Orte ihrer Hingehörigkeit sich zu melden, widrigenfalls sie aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, bei späterer Meldung aber sich selbst die nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden.

Zugleich werden die competenten Behörden, so wie Dienstherrschaften desmittelst ersucht, den hierher gehörigen Leuten keine Duldung zu gewähren, wenn sie nicht durch Revisionsbillete ihre Verzeichnung zur gegenwärtigen Revision nachweisen können, — und sie im erforderlichen Falle zum Orte ihrer Hingehörigkeit und Anschreibung hinzuweisen. Nr. 1833. 1

Woiseck, am 26. November 1857.

Vom Gemeindegericht des im Wendenschen Kreise und Serbenschen Kirchspiele belegenen privaten Gutes Aula, werden sämmtliche zur hiesigen Gemeinde gehörige Individuen beiderlei Geschlechts, welche außerhalb ihrer Gemeinde domiciliren, hiedurch aufgefordert, behufs ihrer Anschreibung zur X. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 1. Januar k. 1858. Jahres mit polizeilich attestirten Scheinen über ihren Familienbestand versehen sich hierselbst zu melden. Zugleich wird der seit 2 Jahren paßlos in der Stadt Lemsal sich aufhaltende Maurer Peter Steinmann, bis zu der bezeichneten Frist sich persönlich wegen seiner Verzeichnung zur Revision und Berichtigung seiner rückständigen Abgaben hier einzufinden. Alle diejenigen, die nicht erscheinen, werden als verschollen verzeichnet und bei späterer Meldung sich selbst die daraus entstehenden Folgen beizumessen haben. 1

Aula-Gemeindegericht, am 28. November 1857.

Sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde lebende, zu dem im Wolmarschen Kreise und Pernigelschen Kirchspiele (lettisch Lepuppes Draudse) belegenen Güter Ruthern (lettisch Dunteswuischa und Taubenhof (lettisch Tuhjeswuischa) gehörige Bauergemeindeglieder werden hierdurch angewiesen sich behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision unfehlbar zum 8. Januar 1858 mit polizeilich attestirten Scheinen über den Bestand ihrer etwanigen Familien bei hiesigem Gemeindegerichte zu melden. Gleichzeitig werden alle Polizeibehörden dringend ersucht, die in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden zu Ruthern und Taubenhof gehörige Gemeindeglieder anzuhalten, obiger Aufforderung Genüge zu leisten und bei eigener Verantwortung ihnen keinen Aufenthalt zu gestatten, ohne gehörigen Nachweis über ihre Verzeichnung zur 10. Seelenrevision. 1

Ruthern und Taubenhofsches Gemeindegericht den 4. December 1857.

Sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde lebende zu dem im Wolmarschen Kreise und Pernigelschen Kirchspiele (lettisch Lepuppes Draudse) belegene Pastorat Pernigel (lettisch Lepupes Mahzitai Muischa) gehörige Bauer-Gemeindeglieder werden hierdurch angewiesen, sich behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision unfehlbar zum 8. Januar 1858 mit polizeilich attestirten Scheinen über den Bestand ihrer etwanigen Familien beim hiesigen Gemeindegerichte zu melden. Gleichzeitig werden alle Polizeibehörden dringend ersucht, die in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden zum Pastorate Pernigel gehörige Gemeindeglieder anzuhalten, obiger Aufforderung Genüge zu leisten und bei eigener Verantwortung ihnen keinen Aufenthalt zu gestatten, ohne gehörigen Nachweis über ihre Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision. 1

Pernigel-Pastoratsverwaltung, den 4. December 1857.

* * *

Sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde wohnende Bauergemeindeglieder der im Dörpt-Werroschen Kreise und Harjellschen Kirchspiele belegenen Güter Menzen, Saara und Taiwola werden hiemit aufgefordert, behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelenrevision unfehlbar bis zum 1. Februar k. J. mit polizeilich attestirten Scheinen über ihren Familienbestand versehen, sich bei dem Gemeindegerichte ihrer resp. hingehörigen Gemeinden obgenannter Güter zu melden und zwar bei der Verwarnung, daß alle diejenigen, die nicht bis zum gedachten Termine erschienen und keine Nachricht von sich geben würden, als verschollen aufgeführt und bei späterer Meldung sich selbst die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden. Gleichzeitig werden sämmtliche Gerichtsbehörden und Autoritäten wie auch die resp. Dienstherrschaften gedachter Individuen desmittelst ersucht, besagte Individuen von dieser Aufforderung in Kenntniß setzen und selbige unter keinem Vorwande ohne Nachweis über deren Verzeichnung zur 10. Seelenrevision dulden zu wollen. Nr. 119.

Menzen-Gemeindegericht den 30. November 1857. 1

* * *

Sämmtliche zur Gemeinde der im Riga-Wolmarschen Kreise beleg. Privat-Güter Groß- und Klein-Roop verzeichnete, außerhalb derselben aber wohnende Gemeindeglieder männlichen und weibl. Geschlechts werden hierdurch aufgefordert, resp. angewiesen, Behufs ihrer Aufnahme zur X. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 10. Januar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand hier zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, bei späterer Meldung, aber sich selbst die daraus entstandenen nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden.

Gleichzeitig werden sämmtliche Gerichtsbehörden und Autoritäten hierdurch ersucht, den zur hiesigen Gemeinde verzeichneten Gemeindegliedern keine Duldung zu gewähren, bis selbige den Nachweis über ihre Verzeichnung zur gegenwärtigen Revision verschafft haben. Nr. 56. 1

Groß- und Klein-Roopsches Gemeindegericht, den 9. November 1857.

* * *

Sämmtliche zu den Bauergemeinden der im Dörptschen Kreise und Laisschen Kirchspiele belegenen privaten Güter Ledis und Restfer verzeichneten, außerhalb derselben aber wohnenden Gemeindeglieder männlichen und weiblichen Geschlechts werden hierdurch aufgefordert, resp. angewiesen, behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 15. Januar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand hier zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstandenen nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben.

Gleichzeitig werden sämmtliche Gerichtsbehörden und Autoritäten hiemit ersucht, den zu den hiesigen Gemeinden verzeichneten Gemeindegliedern keine Duldung zu gewähren, bis selbige den Nachweis über ihre Verzeichnung zur gegenwärtigen Revision sich verschafft haben. Nr. 43.

Ledis und Restfer, den 20. November 1857. 1

* * *

Alle Individuen ohne Ausnahme, sie mögen legitimirt oder nicht legitimirt sein, die zu den Bauergemeinden der Ekauschen Pastorats-Widme und des Privat-Gutes Jxtrumünde gehören, werden verwarnend aufgefordert, sich sofort und allerspätestens bis zum 23. December d. J. Behufs ihrer Verzeichnung zur X. Seelen-Revision bei dem Groß-Ekauschen Gemeindegerichte, versehen mit den erforderlichen Familien-Zeugnissen, zu melden, oder aber gewärtig zu sein, daß gegentheils auf sie und auf Diejenigen, die sie ohne Nachweise über die geschehene Anschreibung dulden sollten, die gesetzlichen Verantwortlichkeiten fallen werden. Nr. 352. 1

Groß-Ekau-Gemeindegericht, 26. Nov. 1857.

* * *

Das Nabbensche Gemeindegericht (Rigaschen Kreises, Lemsalschen Kirchspiels) ersucht sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden den zur Gemeinde des Gutes Nabben angeschriebenen, gegenwärtig

mit oder ohne Legitimationen domicilirenden Individuen männlichen und weiblichen Geschlechts, sofort die Weisung zu ertheilen, daß dieselben sich Behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision unfehlbar binnen vier Wochen a dato also spätestens bis zum 21. December a. c. mit polizeilich attestirten Scheinen über ihren Familienbestand bei hiesigem Gemeindegericht sich persönlich zu melden, und sollen die gedachten Leute auf keinen Fall geduldet werden, wenn sie es durch Revisionsbillete nicht nachweisen können, daß sie mit ihren etwanigen Familien zur 10. Revision allhier sich gemeldet und vollständig angegeben haben. Nr. 70 1

Nabben-Gemeindegericht, 23. Nov. 1857.

* * *

Sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde wohnende Bauergemeindeglieder des Rigaschen Stadtpatrimonialgutes Klein-Jungfernhof werden hiermit aufgefordert, sich bei eigener Verantwortung im Unterlassungsfalle spätestens bis zum 1. Januar 1858 Behufs gegenwärtiger Verzeichnung zur X. Seelen-Revision bei dem Klein-Jungfernhofschen Gemeindegerichte zu melden. Zugleich werden sämmtliche Polizeibehörden, in deren Bezirken und Dienstherrschaften, bei denen sich solche Leute aufhalten, hierdurch ersucht, dieselben von dieser Bekanntmachung zu unterrichten und selbige von jetzt ab, auf keinen Fall bei sich zu dulden, wenn sie nicht durch Bescheinigungen nachweisen können, daß sie mit ihren etwanigen Familiengliedern sich hierselbst zur Aufnahme zur X. Revision gemeldet haben. 2

Klein - Jungfernhof - Gemeindegericht, den 29. November 1857.

* * *

Auf Ansuchen sämmtlicher im Jurisdictionsbezirke des 6. Wendenschen Kirchspielsgerichtes belegenen Güter werden sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Autoritäten ersucht, den in ihren Jurisdictionsbezirken theils verpaßt, theils paßlos sich aufhaltenden und zu den Gemeinden nachstehender Güter verzeichneten Individuen strenge anzudeuten, daß sie sich definitiv bis zum 10. Januar 1858 zum Behufe der Anfertigung der Revisionslisten, nebst Beibringung der Parochialscheine von den örtlichen Herren Predigern, falls in ihren Familien Veränderungen eingetreten, bei ihren Gemeinden melden.

Namen der Güter: Schloß - Adsel, Adsel-Schwarzhof, Adsel-Luttershof, Adsel-Neuhof, Trepenhof, Grundsahl, Palzmar-Pastorath, Palzmar, Rausenhof, Mehrhof, Serbigal, Augustenthal, Blumbergshof, Smilten - Pastorath, Schloß-Smilten, Zehrten, Uexküllshof, Bahnus, Raudenhof, Papenhof, Selting, Wilkenpahlen, Neu-Bilskenshof, Alt-Bilskenshof, publ. Blumenhof.

Adsel-Schwarzhof, den 23. November 1857.
Nr. 372. 1

* * *

Es werden hiemit alle zur Bauer-Gemeinde des im Fellinschen Kirchspiele belegenen Stadt-Gutes Wieratz verzeichneten Gliedern angewiesen und aufgefordert, sich unfehlbar bis zum 1. Januar 1858 behufs der Verzeichnung zur X. Seelen-Revision bei dem Wieratzschen Gemeindegerichte, versehen mit den erforderlichen Attestaten über ihre Familienzahl, zu melden, oder zu gewärtigen, daß für Verabsäumungen alle Verantwortlichkeit auf sie selbst und auf Diejenigen, welche sie ohne neue Revisionsscheine dulden, zurückfällt. Nr. 51.

Wieratz, den 22. November 1857. 2

* * *

Vom Gemeindegericht des im Rigaschen Kreise und Kockenhusenschen Kirchspiele belegenen Privat-Gutes Alt-Bewershof werden alle zu dieser Gemeinde angeschriebene und auf Pässen sich abwesend befindliche Gemeindeglieder hierdurch aufgefordert, sich hierselbst spätestens bis zum 15. Februar 1858 zur Verzeichnung zur X. Seelen-Revision unter Beibringung der erforderlichen Pastoral-Attestate über in ihren Familien vorgefallene Veränderungen zu melden, indem Diejenigen, die sich im festgesetzten Termin nicht melden sollten, als verschollen betrachtet werden sollen und die durch ihre Nichtmeldung etwa vorfallen könnenden Kosten unfehlbar selbst zu tragen haben.

Alt-Bewershof-Gemeindegericht, am 22. November 1857. 1

* * *

Sämmtliche zur Gemeinde des im Wendenschen Kreise und Kalzenauschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Saussen verzeichnete, außerhalb derselben aber wohnende Gemeindeglieder männlichen und weiblichen Geschlechts werden hierdurch aufgefordert, Behufs ihrer Verzeichnung zur X. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 10. Januar 1858 mit polizeilich attestirten Scheinen über ihren Familienbestand versehen, sich hierselbst zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden.

Gleichzeitig werden alle Polizeibehörden dringend ersucht, die in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden, zum Gute Saussen gehörigen Gemeindeglieder anzuhalten, obiger Aufforderung Genüge zu leisten, und bei eigener Verantwortung ihnen keinen Aufenthalt zu gestatten, bis

selbige den Nachweis über ihre Verzeichnung zur gegenwärtigen Revision sich verschafft haben. 2

Saussen, 24. November 1857. Nr. 97.

Anzeige für Liv- und Kurland.

Von sämmtlichen Schloß-Burtneckschen Güter-Gemeindegerichten werden sämmtliche zur Schloß-Burtnek, Galandfeldt, Sekkenhof, Heideckenshof, Swahrten, Ruhtenhof, Zahlit, Wredenhof und Duhrenhofschen Gemeinde verzeichneten Individuen beiderlei Geschlechts, welche sowol mit, als auch ohne Legitimation außerhalb ihrer Gemeinde domiciliren, hierdurch aufgefordert, Behufs ihrer Verzeichnung zur X. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 10. Januar 1858 mit polizeilich attestirten Scheinen über ihren Familienbestand versehen, sich hierselbst zu melden. Zugleich werden die im Jahre 1850 zu Schloß-Burtneck verzeichneten in oder bei Riga sich unverpaßt aufhaltenden Individuen, als: Mahrz Klannis und Pehter Needre; — Galandfeldt: Libbis Sone und Duhrenhof: Pehter Skrasting angewiesen, bis zu der bemerkten Zeit sich hier persönlich wegen ihrer Verzeichnung zur Revision und zur Berichtigung ihrer Abgaben hierselbst einzufinden. Alle Diejenigen, die nicht erscheinen und keine Nachricht von sich geben, werden als verschollen aufgeführt und bei späterer Meldung sich selbst die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen beizumessen und solche zu tragen haben. Nr. 968.

Schloß-Burtneck, 30. November 1857. 2

Immobilien-Verkauf.

Von einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im 3. Stadttheile sub Nr. 195a. auf Stadtgrund belegene, den Erben des weiland Schuhmachermeisters Daniel Müller gehörige Wohnhaus sammt Appertinentien auf Antrag des Vormundes der unmündigen Erben öffentlich verkauft werden soll, und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 14. Januar 1858 anberaumten Torge, so wie dem alsdann zu bestimmenden Peretorg-Termine Vormittags um 12 Uhr in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten. Nr. 1443.

Dorpat, am 21. November 1857. 2

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Vogtei-Gerichts werden Dienstag den 10. December 1857 und den folgenden Tagen (Freitag nicht) um 3 Uhr eine Auswahl von Buden-Waaren, bestehend in Bronze-Uhren, Kronleuchtern, Leuchtern unter Glas und eine Menge der verschiedenartigsten Nip- und andere Sachen im Auctions-Local, Haus Voß, große Sandstraße, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

* * *

Die Commission zur Abtragung der Festungswerke macht hierdurch bekannt, daß Mittwoch den 11. December d. J. Mittags um 12 Uhr eine Parthie Gußeisen bei der Sandpforte gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden soll.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Der Placat-Paß der Bürger-Okladistin Anna Freymann vom 3. Februar 1856, Nr. 141.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Preuß. Unterthan Arbeiter Michel Annies, Preußischer Unterthan Handlungs-Commis Hirsch Glaser, 3

Ziegeleibesitzer Pr. Unt. Friedrich Wilhelm Lardong, Pr. Unt. Maurergesell Wilhelm Wennicke, Lübecker Seefahrer Carl Knuth, 1

nach dem Auslande.

Emanuel Michael Schnabowitz, Anna Marjana Kunstein, Natanie Oritipowa, Anna Magdalena Gangnus, Amalia Nordmann geb. Doriol nebst Kindern, Afimja Nikitina Raskoschkin, Ferdinand Friedrich Schmidt, Carl Hartmann nebst Frau, Marjana Antonowa Sokolowsky, Sophia Friederica Ritter, Oscher Hirschowitsch Loewinsohn, Johann Conrad Borchert, Töpfergesell Rudolph Gublonsky, Stanislaus Grigorjew Winter, Johann Gotthard Gegetzky, Natalie Jacowlewa Iwanowa, August Rubert, Amalie Gertrude Wenzel, Wulff Herschowitsch Preß, Eduard Christian Schmidt, Martin Matwejew Markowsky, Gottfried Hermann Erdmann, Carl Eduard Porthan, Andrei Sproje, Wilhelm Malke,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**